

Fachhochschulgesetz (FHG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. Juli 2007, RRB Nr. 2007/1201

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Rechtliches	8
6. Antrag	9
7. Beschlussesentwurf	10

Kurzfassung

Der Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹⁾ trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Damit wurden die bisherige Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz (FHSO) in Olten und die Pädagogische Fachhochschule (PHSO) in Solothurn in die FHNW überführt.

Die FHSO wurde bisher auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997²⁾ geführt, die PHSO auf jener des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001³⁾. Mit der Schaffung der FHNW wurden diese Gesetze zum Teil obsolet, weil die Grundlage für die Führung und Ausgestaltung der FHNW mit dem Staatsvertrag geschaffen wurde. Dennoch braucht es ein übergeordnetes kantonales Fachhochschulgesetz als gesetzlichen Rahmen für alle Massnahmen auf dem Gebiet der Fachhochschulen, insbesondere als Grundlage für:

- die Beteiligung an interkantonalen Fachhochschulen
- die (allfällige) Führung kantonaler Fachhochschulen
- die Zulassung und Zulassungsbeschränkungen
- die Bewilligung privater Fachhochschulen
- die Erhebung von Studiengebühren und Kursgeldern
- Beiträge der Standortgemeinden an die Kosten des Kantons zur Errichtung und Führung von Fachhochschulen
- den Abschluss von Schulgeldvereinbarungen im Bereich der Fachhochschulen.

Das neu gefasste Fachhochschulgesetz (FHG) enthält die dafür nötigen Bestimmungen. Es deckt den ganzen Tätigkeitsbereich der Fachhochschulen ab und gibt soweit möglich auch den Rahmen für künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen. So bestehen heute keinerlei Absichten für die Führung kantonaler Fachhochschulen (neben der Mitträgerschaft an der FHNW). Dennoch ist es sinnvoll, im Zuge dieser Gesetzeserneuerung die Zuständigkeiten dafür bereits zu regeln.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule kann aufgehoben werden, weil das neugefasste Fachhochschulgesetz auch das Gebiet der Pädagogischen Fachhochschulen abdeckt.

¹⁾ BGS 415.219.
²⁾ BGS 415.211.
³⁾ BGS 415.230.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Fachhochschulgesetz (FHG).

1. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹⁾ wurde vom Kantonsrat am 4. Mai 2005 genehmigt (SGB 229/2004) und trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Damit wurden die bisherige Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz (FHSO) in Olten und die Pädagogische Fachhochschule (PHSO) in Solothurn in die FHNW überführt.

Der Kantonsrat beschloss am 13. Dezember 2005 (SGB 139a-c/2005) die Produktgruppenziele und den Verpflichtungskredit für das Globalbudget ‚Fachhochschulbildung‘. Damit wurden der interkantonale Leistungsauftrag der FHNW für die Jahre 2006-2008 genehmigt sowie ergänzende kantonale Leistungsaufträge an die FHNW definiert.

Gestützt auf § 13 des Staatsvertrages über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz hat die FHNW mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abgeschlossen (vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 2006, RRB Nr. 2006/2248). Dieser trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wurde ein einheitliches Personalrecht für alle Mitarbeitenden der FHNW geschaffen. Die ehemaligen Mitarbeitenden der FHSO und der PHSO für das Jahr 2006 verbleiben jedoch weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn versichert, bis eine einheitliche Vorsorgelösung für das gesamte Personal der FHNW bestimmt ist, was gemäss Staatsvertrag bis spätestens Ende 2010 zu erfolgen hat.

Die FHSO wurde bisher auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997²⁾ geführt, die PHSO auf jener des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001³⁾. Mit der Schaffung der FHNW wurden diese Gesetze zum Teil obsolet, weil die Grundlage für die Führung und Ausgestaltung der FHNW mit dem Staatsvertrag geschaffen wurde. Dennoch braucht es ein übergeordnetes kantonales Fachhochschulgesetz als gesetzlichen Rahmen für alle Massnahmen auf dem Gebiet der Fachhochschulen, insbesondere als Grundlage für:

- die Beteiligung an interkantonalen Fachhochschulen
- die (allfällige) Führung kantonalen Fachhochschulen
- die Zulassung und Zulassungsbeschränkungen
- die Bewilligung privater Fachhochschulen
- die Erhebung von Studiengebühren und Kursgeldern
- Beiträge der Standortgemeinden an die Kosten des Kantons zur Errichtung und Führung von Fachhochschulen
- den Abschluss von Schulgeldvereinbarungen im Bereich der Fachhochschulen.

Die nötigen Bestimmungen dazu sollen in ein neu gefasstes Fachhochschulgesetz aufgenommen werden. Dieses soll den ganzen Tätigkeitsbereich der Fachhochschulen abdecken und soweit

¹⁾ BGS 415.219.
²⁾ BGS 415.211.
³⁾ BGS 415.230.

möglich den Rahmen auch für künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen abstecken. So bestehen heute keinerlei Absichten für die Führung kantonaler Fachhochschulen (neben der Mitträgerschaft an der FHNW). Dennoch erscheint es sinnvoll, im Zuge dieser Gesetzeserneuerung die Zuständigkeiten für solche Entwicklungen bereits zu regeln.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule kann aufgehoben werden, weil das neugefasste Fachhochschulgesetz auch das Gebiet der Pädagogischen Fachhochschulen abdeckt.

2. Verhältnis zur Planung

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2006-2009 (RRB Nr. 2005/2285 vom 7. November 2005, SGB 177/2005) verweist in Abschnitt 5.3 (Aufgabenbereich Bildung, Politische Ziele und Leistungen) darauf, dass die Gesetzgebungen zur Fachhochschule und zur Pädagogischen Fachhochschule als Folge der Schaffung der FHNW anzupassen sind.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Gegenüber der heutigen Situation ergeben sich durch diese Gesetzesanpassung finanziell keine Veränderungen. Die Kosten zur Mitbeteiligung an der FHNW sind mit dem Leistungsauftrag an die FHNW und mit dem Globalbudget ‚Fachhochschulbildung‘ definiert. Auch betreffend Übernahme von Schulgeldern für den Fachhochschulbesuch ausserhalb der FHNW ergeben sich keine Änderungen.

Das Personal allfälliger kantonaler Fachhochschulen soll dem Staatspersonalgesetz sowie dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt werden (so wie das bis Ende 2006 für das Personal der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn der Fall war). Für das Personal der Fachhochschule Nordwestschweiz gilt hingegen der Gesamtarbeitsvertrag der FHNW.

3.2 Folgen für die Gemeinden

§ 20 des geltenden Fachhochschulgesetzes regelt die Beteiligung der Standortgemeinden an den Kosten für die Errichtung oder die Miete von Bauten einschliesslich Einrichtungen im Fachhochschulbereich. Diese Bestimmung wird sinngemäss übernommen (neu § 18, siehe auch Kommentar dazu).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

zu § 1 Geltungsbereich

Hier werden Zweck und Geltungsbereich umschrieben. Das Gesetz bietet also, in Ausführung der Artikel 85, 105, 107 und 108 der Kantonsverfassung, die Grundlage für Massnahmen des Kantons im Bereich der Fachhochschulen. In Absatz 2 wird auf die geltende Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen - massgebend sind das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen¹⁾ und seine Ausführungsbestimmungen - sowie auf die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verwiesen. Letztere ist insbesondere für das Gebiet der Pädagogischen Fachhochschulen massgebend.

zu den §§ 2 und 3 Begriff und Auftrag der Fachhochschulen

Diese Bestimmungen sind angelehnt an die entsprechende Bundesgesetzgebung und wurden vom bisherigen Fachhochschulgesetz übernommen.

¹⁾ Fachhochschulgesetz, FHSG; SR 414.71.

zu den §§ 4 und 5 Interkantonale Zusammenarbeit und interkantonale Fachhochschulen
Diese Paragraphen bilden die Grundlage für die Beteiligung an interkantonalen Fachhochschulen wie der FHNW.

zu § 6 Schulgeldvereinbarungen

Dies entspricht § 23 des bisherigen Fachhochschulgesetzes. In Ausführung dazu ist der Kanton der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung¹⁾ beigetreten²⁾.

zu den §§ 7-14 Kantonale Fachhochschulen

Hier werden in knapper Form und in Analogie zum heutigen Fachhochschulgesetz beziehungsweise zum Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule die Zuständigkeiten für kantonale Fachhochschulen geregelt. Mit der Schaffung der FHNW führt der Kanton derzeit keine kantonalen Fachhochschulen mehr und es bestehen aktuell keinerlei Absichten zur Eröffnung einer solchen kantonalen Einrichtung.

zu § 7 Rechtsform und Sitz

Mit dieser Bestimmung sollen die nötigen gesetzlichen Regelungen für allfällige künftige, heute noch nicht absehbare Massnahmen des Kantons bereits vorgesehen werden. Solche Massnahmen wären vom Kantonsrat zu beschliessen. Sowohl das Festlegen des Sitzes als auch dasjenige der Standorte fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrats.

zu § 8 Fachbereiche

In Anlehnung an die Bundesgesetzgebung wird der vom Fachhochschulgesetz bisher verwendete Begriff Fachrichtung ersetzt durch den Begriff Fachbereich.

zu den §§ 9-11 Organisation, wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Aufsicht

Die Bestimmungen entsprechen in knapper Form den Ausführungen des bisherigen Fachhochschulgesetzes.

zu § 12 Anstellung

Die Angestellten von (allfälligen) kantonalen Fachhochschulen sollen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Diese Regelung galt bisher für die Angestellten der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn, nicht aber für jene der Fachhochschule Solothurn.

zu den §§ 13 und 14 Zulassung und Zulassungsbeschränkungen

Allfällige Zulassungsbeschränkungen bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen und folgen den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 5 FHSG³⁾.

zu den §§ 15 und 16 Private Fachhochschulen

Das bisherige Fachhochschulgesetz regelte den Umgang mit privaten Fachhochschulen nicht explizit. Übergeordnet gilt aber Artikel 108 der Kantonsverfassung, wonach private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig sind und unter der Aufsicht des Kantons stehen. Der kantonalen Bewilligungspflicht durch den Regierungsrat unterstehen diejenigen privaten Fachhochschulen, welche nicht in den Geltungsbereich des FHSG fallen und somit keiner Genehmigung des Bundesrates gemäss Artikel 14 FHSG bedürfen. Mit den §§ 15 und 16 werden die Voraussetzungen zur Bewilligung privater Fachhochschulen und die Aufsicht nun explizit geregelt, auch dies in Voraussicht heute noch nicht absehbarer künftiger Entwicklungen.

¹⁾ BGS 411.264.

²⁾ RRB Nr. 2005/1325 vom 21. Juni 2005.

³⁾ SR 414.71.

zu § 17 Finanzierung

Der Kantonsrat bewilligt die notwendigen Kredite. Derzeit erfolgt dies im Rahmen des Globalbudgets ‚Fachhochschulbildung‘. Zudem kann der Kantonsrat ausserordentliche Beiträge an Bauten, Veranstaltungen oder Projekte gewähren.

zu § 18 Beitrag der Standortgemeinden

§ 20 des geltenden Fachhochschulgesetzes regelt die Beteiligung der Standortgemeinden an den Kosten für die Errichtung oder die Miete von Fachhochschulgebäuden (eine entsprechende Regelung gilt auch für den Berufsbildungsbereich). Diese Bestimmung wird sinngemäss übernommen, indem die Beteiligung der Standortgemeinde im Umfang von zehn Prozent an den nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Kosten für kantonale oder interkantonale Fachhochschulen im Kanton Solothurn gelten soll. Diese Beiträge der Standortgemeinde kommen auch bei interkantonalen Fachhochschulen dem Kanton zugute. Das geltende Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule sieht keine solche Bestimmung vor. Die bestehenden Gebäude der Pädagogischen Fachhochschule in Solothurn wurden vom Kanton erstellt und werden derzeit renoviert. Deshalb wird hier keine Beteiligung der Standortgemeinde anfallen. Dies wäre hingegen bei künftigen Bauten oder Zumietungen, wofür es aber derzeit keinerlei Planungen gibt, der Fall.

zu § 19 Studiengebühren und Kursgelder

Auf dieser Grundlage können die Fachhochschulen Gebühren und Kursgelder erheben entsprechend den bisherigen Regelungen (§ 21 des bisherigen Fachhochschulgesetzes).

zu § 20 Rechtsschutz

Betreffend die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW regelt der Staatsvertrag den Rechtsschutz. Im Fall einer kantonalen Fachhochschule wäre wie bisher bei der FHSO die Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung für die Beschwerden in schulischen Angelegenheiten zuständig. Bei Anständen aus Anstellungsverhältnissen gelten die Bestimmungen der Staatspersonalgesetzgebung.

zu den §§ 21 und 22 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn sowie das Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn können aufgehoben werden, da diese Bereiche mit dem neuen Fachhochschulgesetz (FHG) abgedeckt werden. Die Gesetzgebung über das Staatspersonal wird in Ausführung von § 12 geändert bzw. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.

zu § 24 Inkrafttreten

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008. Bis dahin werden verschiedene Ausführungsbestimmungen für inzwischen ausgelaufene Bildungsgänge der PHSO aufgehoben.

5. Rechtliches

Die Vorlage ist sowohl verfassungs- als auch bundesrechtskonform. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber - Stellvertreterin

7. **Beschlussesentwurf**

Fachhochschulgesetz (FHG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 72, 82 Absatz 1 Buchstabe c, 85, 105 Absatz 2, 107 und 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/1201), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachhochschulen;
- b) die Führung kantonaler Fachhochschulen;
- c) den Betrieb privater Fachhochschulen;
- d) die mit den Fachhochschulen zusammenhängende Finanzierung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾.

§ 2. Begriff

Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die auf einer beruflichen Grundausbildung oder einer anderen Ausbildung der Sekundarstufe II aufbauen.

§ 3. Auftrag

¹ Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie erbringen Leistungen im Bereich der Weiterbildung.

³ Sie führen in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringen Dienstleistungen für Dritte.

2. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 4. Zusammenarbeit

¹ Die Fachhochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Sie koordinieren die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen auf Hochschulstufe.

§ 5. Interkantonale Fachhochschulen

Der Kantonsrat kann Verträge abschliessen über die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachhochschulen, insbesondere zwecks Bildung und Betrieb gemeinsamer interkantonaler Fachhochschulen.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 411.251.

§ 6. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den interkantonalen Zugang zu Fachhochschulen und damit verbundene Abgeltungen treffen.

3. Kantonale Fachhochschulen

§ 7. Rechtsform und Sitz

¹ Kantonale Fachhochschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Regierungsrat legt Sitz und Standorte kantonaler Fachhochschulen fest.

§ 8. Fachbereiche

¹ Der Kantonsrat legt die Fachbereiche kantonaler Fachhochschulen fest.

² Der Kantonsrat kann Verträge über die Eingliederung oder Angliederung von Fachbereichen und von mit Fachhochschulen verwandten Institutionen privater oder öffentlich-rechtlicher Trägerschaft schliessen.

§ 9. Organisation

¹ Die Organe der Fachhochschule sind auf der strategischen Ebene ein Fachhochschulrat und auf der operativen Ebene eine Direktion.

² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der kantonalen Fachhochschulen fest.

§ 10. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Führung der Fachhochschulen richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003¹⁾.

§ 11. Aufsicht

¹ Die Fachhochschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Umfang der Aufsichtspflichten und der Aufsichtsrechte richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾.

§ 12. Anstellung

Das Anstellungsverhältnis des Personals der Fachhochschulen ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004³⁾.

§ 13. Zulassung

¹ Wer die Zulassungsvoraussetzungen des Bundes und des Kantons erfüllt, wird grundsätzlich zum Studium zugelassen.

² Der Regierungsrat legt die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachbereiche im kantonalen Regelungsbereich fest.

§ 14. Zulassungsbeschränkung

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Fachhochschule die Zulassung zu den Studiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Kapazitäten der Fachhochschule übersteigt.

² Die Zulassungsbeschränkung erfolgt auf Grund der Eignung der Studienbewerber und -bewerberinnen. Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ BGS 115.1.
²⁾ BGS 122.111.
³⁾ BGS 126.3.

4. Private Fachhochschulen

§ 15. Betriebsbewilligung

¹ Soweit nicht der Bund zuständig ist, bedarf die Errichtung und Führung einer privaten Fachhochschule der Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Schule die für ihren Zweck erforderlichen fachlichen, personellen, infrastrukturellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;
- b) die Vorgaben des Bundes und des Kantons eingehalten werden.

³ Der Regierungsrat entzieht auf Antrag des Departementes die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 16. Aufsicht

Das Departement übt die kantonale Aufsicht über private Fachhochschulen aus.

5. Finanzen

§ 17. Finanzierung

¹ Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben.

² Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten und Veranstaltungen sowie an Forschung und an Projekte der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit gewähren.

§ 18. Beitrag der Standortgemeinden

Die Standortgemeinde übernimmt von den nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Kosten für die Errichtung oder Miete von Bauten einschliesslich deren Einrichtungen für kantonale oder interkantonale Fachhochschulen im Kanton Solothurn einen Anteil von zehn Prozent.

§ 19. Studiengebühren und Kursgelder

¹ Studierende haben an kantonalen Fachhochschulen Schulgelder und Gebühren zu entrichten. Der Regierungsrat bestimmt deren Höhe.

² Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen an kantonalen Fachhochschulen werden Kursgelder erhoben. Die jeweilige Fachhochschule legt deren Höhe fest.

6. Rechtspflege

§ 20. Rechtsschutz

¹ In Verwaltungssachen an kantonalen Fachhochschulen richtet sich der Rechtsschutz nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung.

² Bei Anständen aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen der Staatspersonalgesetzgebung.

³ An interkantonalen Fachhochschulen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Staatsvertrags.

7. Schlussbestimmungen

§ 21. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 wird aufgehoben.

¹⁾ GS 92, 594 (BGS 126.1).

§ 22. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

- a) Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997¹⁾;
- b) Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001²⁾.

§ 23. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 24. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL, YS, DA, RYC, DK, MM, LS

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Finanzen

Hochbauamt

Fachhochschule Nordwestschweiz, Dr. P. Schmid, Präsident Fachhochschulrat, Gründenstrasse 40,
4132 Muttenz

Bildungsdepartemente AG, BS, BL (3, Versand durch AMH)

GS

BGS

¹⁾ GS 94, 255 (BGS 415.211).
²⁾ GS 96, 198 (BGS 415.230).